



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Februar 2013 (22.02)
(OR. en)**

6621/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0334 (NLE)**

**VISA 42
COEST 37
OC 79**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 16883/12 VISA 236 COEST 410

Betr.: Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Armenien zur Erleichterung der Erteilung von Kurzaufenthaltsvisa
**GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist für Kroatien: 20.2.2013**

1. Die Kommission hat dem Rat am 27. November 2012 Vorschläge für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung¹ und für einen Beschluss über den Abschluss² des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Armenien zur Erleichterung der Erteilung von Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt übermittelt.
2. Im Anschluss an die Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat am 5. Dezember 2012 den Beschluss über die Unterzeichnung³ angenommen, und das Abkommen⁴ wurde am 17. Dezember 2012 in Brüssel unterzeichnet.

¹ Dok. 16881/12 VISA 235 COEST 409.

² Dok. 16883/12 VISA 236 COEST 410.

³ Dok. 16900/12 VISA 237 COEST 411 OC 693, veröffentlicht in ABl. L 3 vom 8.1.2013, S. 1.

⁴ Dok. 16913/12 VISA 238 COEST 414 OC 694.

3. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nimmt der Rat den Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens nach Zustimmung des Europäischen Parlaments an.
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden, nicht beteiligt¹; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch seiner Anwendung unterworfen.
5. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland nicht beteiligt²; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch seiner Anwendung unterworfen.
6. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 22) über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
7. Im Hinblick auf die Vorbereitung des Abschlusses des Abkommens wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter daher ersucht, dem Rat vorzuschlagen, dass er auf seiner Tagung am 5. März 2013 unter Teil A der Tagesordnung beschließt, den Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 5835/13 VISA 24 COEST 18 OC 46) sowie den Wortlaut des Abkommens in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 16913/12 VISA 238 COEST 414 OC 694) dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln, sobald auch eine Einigung über den Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss des Abkommens zwischen der EU und Armenien über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt im Hinblick auf seine Weiterleitung an das Europäische Parlament erzielt worden ist.

¹ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

² ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.